

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 20. Dezember 2004**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-28.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-28.pdf))

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Oktober 1996 (KWMBI II 1997 S. 193), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 994) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „elektronisch oder“ eingefügt und das Wort „Frist“ durch das Wort „Ausschluss-Frist“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung durch elektronische oder schriftliche Erklärung bis eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich.“
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

3. In § 14 wird die Zahl „5.“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

4. Es wird folgender neuer § 21 eingefügt:

„§ 21

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. <sup>2</sup>Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester. <sup>3</sup>Das Hauptstudium umfasst zwei praktische und drei theoretische Studiensemester. <sup>4</sup>Die beiden praktischen Studiensemester werden aufeinander folgend als 4. und 5. Studiensemester geführt.

(2) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat oder bis auf höchstens zwei Ausnahmen in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten sowie in allen nur auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten und in allen Teilnahmenachweisen, von denen nach dieser Prüfungsordnung das Bestehen der Vorprüfung abhängt, mindestens die Note ‚ausreichend‘ erzielt hat bzw. die Bewertung ‚mit Erfolg teilgenommen‘ erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in die den praktischen Studiensemestern nachfolgenden theoretischen Studiensemester des Hauptstudiums ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden und das Zeugnis der Ausbildungsstelle in den praktischen Studiensemestern mit dem Prädikat ‚mit Erfolg bestanden‘ vorgelegt hat.“

5. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden die §§ 22 und 23.

6. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1: Prüfungen sowie Leistungs- und Teilnahmenachweise im Grundstudium.

Fachbezeichnung		Prüfungen bzw. LN/TN
1.2/1.4	Geschichte/Theorien der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.) über zwei Fächer
1.3	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	1 LN (StA) <sup>1</sup>
1.5	Werte und Normen der Sozialen Arbeit	1 LN (StA) <sup>1</sup>
2.2	Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten	
	2.2.1: Pädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.) über zwei Fächer sowie 1 LN (Ref.) in dem Fach, das nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist <sup>2</sup>
	2.2.2: Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	
	2.2.3: Medizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen	
	2.3.1: Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	1 LN (Ref.) im Fach 2.3.1 sowie
	2.3.2: Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.) im Fach 2.3.2 <sup>3</sup>
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit.	schrP (120 Min.)
2.5	Angewandte Informatik in der Sozialen Arbeit	1 TN
3.1	Einführung in das berufliche Handeln	1 LN (StA) <sup>1</sup>
3.3	Handlungslehre der Sozialen Arbeit	2 TN
3.2/3.4	Organisation, Träger und Institutionen der Sozialen Arbeit / Organisationslehre der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.)
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten	1 LN (StA) <sup>1</sup>

Abkürzungen:

Koll = Kolloquium

LN = studienbegleitender Leistungsnachweis

mdIP = mündliche Prüfung

prLN = praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis

Ref = Referat

schrP = schriftliche Prüfung

StA = Studienarbeit (vgl. RaPO § 12 Abs.2 Satz 3)

TN = Teilnahmenachweis

<sup>1</sup> Der Leistungsnachweis führt zu einer Endnote; die Bewertung mit mindestens ‚ausreichend‘ ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung.

<sup>2</sup> Die Endnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Note der schriftlichen Prüfung über zwei Fächer und der Note über die studienbegleitende Prüfung (LN) im dritten Fach. Die Note der schriftlichen Prüfung wird hierbei zweifach gewichtet. Zum Bestehen der Diplom-Vorprüfungen müssen beide Prüfungsteile (schriftliche Prüfung und LN) mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet sein.

<sup>3</sup> Die Endnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung und des Leistungsnachweises. Zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung müssen beide Prüfungsteile (schriftliche Prüfung und LN) mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet sein.“

8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Fach 3.7 wird der Klammerzusatz „(Praxisbericht)“ gestrichen.  
 b) Das Fach 4 erhält folgende Fassung:

„4.	<b>Studienschwerpunkte</b> Altenarbeit (AA) Soziale Arbeit mit behinderten Menschen (BA) Hilfen zur Erziehung/Jugendsozialarbeit (EJ) Familienhilfe (FH) Soziale Arbeit mit Frauen und Mädchen (FM) Gesundheitshilfe (GH) Integrationshilfen (IH) Jugendarbeit (JA) Organisation sozialer Dienste (OS) Präventive Jugendhilfe/Gefährdetenhilfe/Re- sozialisierung (PR) Soziale Arbeit mit psychisch kranken / suchtkranken Menschen (PS) Theaterarbeit/Darstellendes Spiel (TD) Internationale Sozialarbeit –International Studies in Social Work (Int)	mdIP (20 Min.) und StA <sup>2</sup> schrP (120 Min.) und Ref. <sup>2</sup> mdIP (20 Min.) und StA <sup>2</sup> mdIP (20 Min.) und StA <sup>2</sup> mdIP (20 Min.) und StA <sup>2</sup> mdIP (20 Min.) und StA <sup>2</sup> schrP (120 Min.) und Ref. <sup>2</sup> mdIP (20 Min.) und StA <sup>2</sup> mdIP (20 Min.) und StA <sup>2</sup> mdIP (20 Min.) und StA <sup>2</sup> mdIP (20 Min.) und StA <sup>2</sup> mdIP (20 Min.) und StA <sup>2</sup>
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

c) Fußnote <sup>3</sup> erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup> *Der Leistungsnachweis ist das Kolloquium am Ende der praktischen Studiensemester. Zulassungsvoraussetzung hierfür ist ein oder mehrere ‚mit Erfolg abgelegte‘ Praktikumsberichte‘.*

9. In Anlage 4 (Muster des Diplomprüfungszeugnisses) erhält Seite 2 folgende Fassung:

*Note*

---

*Prüfungsfächer des Hauptstudiums:*

Theorien/Handlungslehre der Sozialen Arbeit

Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten

Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen

*Studienbegleitend abgeschlossene Fächer:*

Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen

Werte und Normen der Sozialen Arbeit /  
Soziale Arbeit und Gesellschaft

Organisationslehre der Sozialen Arbeit

Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

*Studienschwerpunkt:*

(Bezeichnung)

*Diplomarbeit:*

Thema:

*Ggf: Zusätzliches Wahlfach:*

(Bezeichnung)

Gesamtnote: ( )

Das Studium schließt zwei praktische Studiensemester ein.

Bamberg, den

Der Rektor

Der Vorsitzende der  
Prüfungskommission

Bemerkungen: Die Prüfung wurde nach der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) i.V.m. der Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Oktober 1996 (KWMBI II 1997 S. 193) in der geltenden Fassung abgehalten.

Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote wurden die Noten im Studienschwerpunkt und der Diplomarbeit zweifach gewichtet, das zusätzliche Wahlfach blieb unberücksichtigt.

Endnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend.

Gesamtnote (Gesamturteil): 1,0-1,2 (mit Auszeichnung bestanden), 1,3-1,5 (sehr gut bestanden), 1,6-2,5 (gut bestanden), 2,6-3,5 (befriedigend bestanden), 3,6-4,0 (bestanden).

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 21. Juli 2004 und einer Eilentscheidung nach Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes durch die Universitätsleitung vom 15. Dezember 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 25. November 2004, Nr. XI/3 – H 2434.9.BAM.1-11/37 843.**

**Bamberg, 20. Dezember 2004**

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert**

**Rektor**

**Die Satzung wurde am 20. Dezember 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2004.**